

Satzung der Taekwondo Union Mecklenburg-Vorpommern

I. Grundlagen des Verbandes

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen „Taekwondo Union Mecklenburg-Vorpommern e.V.“, abgekürzt TUMV.
2. Die Vorstandsämter führen ihre Amtsbezeichnung in männlicher Form.
3. Sitz des Verbandes ist Rostock. Der Verband ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Rostock unter der Registernummer VR448 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Verbandes

1. Der Verband hat den Zweck, die Taekwondo Vereine bzw. Vereinsabteilungen in Mecklenburg - Vorpommern zusammenzuschließen, um die traditionelle Art des Taekwondo zu pflegen und zu fördern.
Wirtschaftliche, parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.
2. Die Ziele und Verbandszwecke werden insbesondere erreicht durch
 - a) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Kursen;
 - b) die Erhaltung, Förderung und Qualität der Lehre des Taekwondo und durch
 - c) die Ausbildung der Kampfrichter sowie der Trainer.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Verbandes dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes, es sei denn es handelt sich um Aufwandsentschädigungen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

II. Verbandsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beitragswesen

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

1. Der Verband strebt die ständige Mitgliedschaft in der Deutschen Taekwondo Union sowie im Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern an.
2. Er regelt seine Angelegenheiten selbständig.

§ 5 Verbandsordnungen und Strafen

1. Der Verband gibt sich zur Regelung des Verbandslebens Verbandsordnungen.
2. Die Verbandsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.

3. Mit dem Entwurf einer Ordnung, dem Entwurf einer Änderung oder dem Entwurf einer Aufhebung einer solchen ist der geschäftsführende Vorstand beauftragt. Der geschäftsführende Vorstand hat seinen Entwurf bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung einer Ordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Alle Mitglieder sind über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung einer Ordnung in Textform zu informieren.

4. Folgende Verbandsordnungen können erlassen werden:

Geschäftsordnung
Finanz- und Gebührenordnung
Jugendordnung
Kampfrichterordnung
Ehrenordnung
Rechtsordnung
Archivordnung

5. Neben Verhaltensanweisungen können Strafen ausgesprochen werden:

- a) Verweis
- b) Geldstrafe bis maximal 500 EUR
- c) Sperre
- d) Verbandsausschluss

Die aufgeführten Strafen können je nach Art und Schwere des Vergehens einzeln oder in Verbindung miteinander verhängt werden. Bei der Verhängung von Strafmaßnahmen ist die Verhältnismäßigkeit zu beachten, insbesondere soll ein Verbandsausschluss erst dann ausgesprochen werden, wenn andere Maßnahmen keinen ausreichenden Erfolg mehr versprechen.

Ein Verweis ist eine ausdrückliche Rüge durch den Rechtsausschuss, wodurch der betroffenen Partei die Fehlerhaftigkeit ihres Verhaltens eindringlich vorgehalten wird.

Eine Sperre bezieht sich auf den gesamten Sportverkehr der TUMV. Sie kann im Einzelfall auf einzelne Bereiche begrenzt werden. Die Dauer einer Sperre wird im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände festgelegt und darf die Dauer eines Jahres nicht übersteigen.

Strafen sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 6 Mitglieder des Verbandes

1. Der Verband hat folgende Mitglieder:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, soweit sie Gründungsmitglieder sind, sowie gemeinnützige Amateurreine und gemeinnützige Abteilungen, die Taekwondo ausüben und im jeweiligen Kreissportbund/Stadtsportbund Mitglied sind. Sie haben in der Mitgliederversammlung Rede-, Stimm- und Wahlrecht.

3. Gründungsmitglieder sind beitragsfrei.

4. Fördernde Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen werden, die den Verband und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie sind beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung weder Stimm- noch Wahlrecht.

5. Verdienstvolle Förderer des Taekwondo können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei und haben in

der Mitgliederversammlung weder Stimm- noch Wahlrecht. Näheres hierzu regelt die Ehrenordnung.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der geschäftsführende Vorstand informiert alle Mitglieder über den Aufnahmeantrag und räumt ihnen ein Widerspruchsrecht von 4 Wochen ein. Sollte kein Widerspruch erfolgen, wird der Antragsteller aufgenommen
2. Bei einem Widerspruch zur Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Die Ablehnung bedarf eines sachlichen Grundes und einer Begründung nur dann, wenn die Ablehnung dazu führt, dass der Antragsteller den Taekwondo-Sport nicht ausüben kann.
4. Die Mitgliedschaft beginnt am 1. Kalendertag des Monats in dem die schriftliche Mitgliedschaftsbestätigung durch den Verband erfolgt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch
 - a) Austritt;
 - b) Ausschluss aus dem Verband;
 - c) Auflösung des Mitgliedsvereins oder
 - d) Tod.
2. Mit dem Ausscheiden aus dem Verband erlöschen grundsätzlich alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verband. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verband bleiben hiervon jedoch unberührt.
3. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verband keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Verbandsvermögen.

§ 9 Austritt aus dem Verband – Kündigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung – unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres - an den geschäftsführenden Vorstand und wird mit dem Ende desselben Geschäftsjahres wirksam.

§ 10 Ausschluss aus dem Verband

1. Grundsätzlich entscheidet der geschäftsführende Vorstand über einen Ausschluss.
2. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder Interessen des Verbandes schwerwiegend verletzt;
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Verbandsorgane ohne Begründung wiederholt nicht befolgt;
 - c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist;
 - d) mit der Meldung seiner Mitgliederstärke gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist oder
 - e) erheblich gegen den Ehrenkodex der DTU (Deutsche Taekwondo Union) oder des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern verstoßen hat.
3. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Der Ausschluss wird mit Zustellung der

Ausschlussklärung wirksam. Ein bereits entrichteter Mitgliedsbeitrag wird auch nicht anteilig zurückerstattet.

§ 11 Pflichten der Verbandsmitglieder

1. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, der Satzung und den Ordnungen des Verbandes sowie den auf den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüssen zu folgen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Jahresbeitrag an den Verband zu leisten.

Näheres regelt die Finanz- und Gebührenordnung.

3. Die ordentlichen Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, die vom Verband geforderten Nachweise sowie eintretende Änderungen über Mitgliederstand und/oder einen Personalwechsel in einem Organ rechtzeitig einzureichen bzw. anzuzeigen.

§ 12 Abwicklung des Beitragswesens

1. Die Mitglieder haben jährlich Mitgliedsbeiträge im Voraus zu leisten. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Behebung finanzieller Schwierigkeiten des Verbandes können Umlagen erhoben werden. Die Höhe der Jahresbeiträge oder einer Umlage werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die von den Mitgliedern erhobene Umlage darf deren doppelten Jahresbeitrag nicht überschreiten.

Der Jahresbeitrag ist mit Rechnungszugang fällig. Näheres regelt die Finanz- und Gebührenordnung.

III. Organe des Verbandes

§ 13 Verbandsorgane

1. Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Rechtsausschuss
- d) die Kassenprüfer.

2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist zulässig. Sie haben das Recht und die Pflicht, innerhalb des Geschäftsjahres mindestens einmal die Kassenbücher, die Belege und die Vermögenswerte zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten. Wesentliche Beanstandungen sind unverzüglich dem geschäftsführenden Vorstand vorzutragen.

3. Der Rechtsausschuss besteht aus drei Personen und zwei Stellvertretern. Diese Personen dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören. Bei der Wahl des Rechtsausschusses während der ordentlichen Mitgliederversammlung 2015 werden seine Mitglieder für 4 Jahre gewählt. Ab den Wahlen 2019 beträgt die Amtszeit des Rechtsausschusses sodann 3 Jahre. Näheres regelt die Rechtsordnung.

§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Verbandes.

2. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand, einem Delegierten je Mitglied (gewählte Person) und den Gründungsmitgliedern als natürliche Personen zusammen.

3. Die Delegierten müssen sich auf Nachfrage durch ein Legitimationsschreiben beim geschäftsführenden Vorstand ausweisen. Jeder Delegierte darf nur für einen Verein das Stimmrecht gemäß § 16 Abschnitt 2 ausüben.
4. In der ersten Hälfte eines Geschäftsjahres findet die Mitgliederversammlung statt.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen in Textform schriftlich mit einer Ladungsfrist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Der Präsident und der Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen sind berechtigt, die Versammlungsleitung einer dritten Person zu übertragen.
6. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verband schriftlich bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand eine schriftliche Ergänzung der Tagesordnung beantragen und/oder Anträge stellen. Solche Anträge sind zu begründen. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Versammlungsleiter die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung und/oder die anderen Anträge der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Ob diese Anträge behandelt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss einen entsprechenden Hinweis auf die Zweiwochenfrist beinhalten.
8. Dringlichkeitsanträge können bis zum Beginn der Versammlung schriftlich eingebracht werden und müssen verhandelt werden, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmt.
9. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden. Über Satzungsänderungen wird mit einer 2/3 Mehrheit entschieden.
10. Beschlüsse werden, mit Ausnahme der in Gesetzen und in dieser Satzung festgelegten Fälle, mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Verhinderung eines Mitgliedes ist eine schriftliche Stimmabgabe zulässig, wenn der betreffende Abstimmungsgegenstand eine eindeutige schriftliche Stimmabgabe in Abwesenheit ermöglicht.
11. Über einen Punkt kann im Laufe der Versammlung nur einmal abgestimmt werden, es sei denn, dass ein Protokollfehler unterlaufen ist. Unter Punkt "Verschiedenes" können keine Beschlüsse gefasst werden.
12. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist zu Beginn der Versammlung zu bestimmen.
13. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
14. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens ein Stimmberechtigter dies wünscht.
15. Stimm- und wahlberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Delegierten der Mitglieder (Vereine/Abteilungen) und die Gründungsmitglieder als natürliche Personen. Stimmberechtigt sind ebenfalls die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

16. Ist ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zugleich Delegierter eines Mitgliedes (Verein), kann es in der Mitgliederversammlung nur von einer Stimme Gebrauch machen.

17. Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist schriftlich einzuberufen, wenn dies im Interesse des Verbandes erforderlich ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies durch schriftlich begründetes Verlangen von mindestens drei Mitgliedern unter Angabe der Gründe und des Zweckes beantragt wird.

2. Der geschäftsführende Vorstand muss innerhalb von 2 Wochen einen Termin bekannt geben und die Tagesordnung verschicken. Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen. Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 16 Stimmrecht

1. Jedes Gründungsmitglied als natürliche Person hat eine Stimme.

2. Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme, maximal drei Stimmen: eine Stimme bei 1 – 50 gemeldeten Vereinsmitgliedern, zwei Stimmen bei 51 – 100 gemeldeten Vereinsmitgliedern und drei Stimmen bei über 100 gemeldeten Vereinsmitgliedern, die geschlossen abgegeben werden müssen.

Grundlage ist die Meldung der Mitgliederzahlen zu Beginn eines Geschäftsjahres an die Geschäftsstelle des Verbandes.

3. Ein Mitglied ist zur Ausübung des Stimmrechtes nur berechtigt, wenn es sich zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung nicht mit einer Forderung des Verbandes im Rückstand befindet. Dies gilt insbesondere für Beiträge sowie Rechnungen für Materiallieferungen.

4. Der Präsident sowie die weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme, jedoch nicht bei der Wahl des neuen Vorstandes.

5. Rederecht haben alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Referenten, die Kassenprüfer ausschließlich zu ihrem Aufgabenbereich, die stimmberechtigten Delegierten und die Gründungsmitglieder und Personen, die vom Versammlungsleiter zu einer Stellungnahme aufgefordert werden.

6. Das Rederecht ist an die Erteilung des Wortes durch den Versammlungsleiter gebunden.

§ 17 Wahlen

1. Alle Wahlen können für jedes Amt gesondert durchgeführt werden.

2. Gewählt kann nur werden, wer anwesend ist oder im Voraus seine Zustimmung zur Übernahme eines Amtes schriftlich erklärt hat oder sich schriftlich beworben hat.

3. Bei den Wahlen des geschäftsführenden Vorstandes während der ordentlichen Mitgliederversammlung 2015 werden die Ämter des geschäftsführenden Vorstandes für 4 Jahre gewählt. Ab den Wahlen 2019 beträgt die Amtszeit des geschäftsführenden Vorstandes sodann 3 Jahre.

4. Es wird durch Handaufheben gewählt, es sei denn, es wird eine geheime Wahl beantragt.
5. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt.
6. Für die Wahl ist ein Wahlleiter durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestimmen.
7. Die Organfunktion im Verband setzt die Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein oder den Status eines Gründungsmitgliedes voraus.

§ 18 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer
- b) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
- e) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
- f) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes
- h) Ernennung und Aberkennung von Ehren- und Fördermitgliedschaften
- i) Beschlussfassung über eingereichte Anträge und Aufnahmen
- j) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Rechtsausschusses
- k) Festlegung der Mitgliedsbeiträge

§ 19 Geschäftsführender Vorstand

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der Präsident
- b) der Vizepräsident Technik
- c) der Vizepräsident Kampf
- d) der Vizepräsident Breitensport,
- e) der Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen

2. Der Verband wird gemäß §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen. Jeder ist zur Alleinvertretung berechtigt.

3. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtsperiode oder bei Nichtbesetzung dieser Position in einer Wahl können die verbliebenden bzw. gewählten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zur nachfolgenden Mitgliederversammlung einen Nachfolger bzw. einen Kandidaten bestellen. Dieser soll bei der nächsten Mitgliederversammlung gewählt werden und bleibt dann bis zum Ende der Amtszeit der restlichen Vorstandsmitglieder im Amt. Die Wahl des Nachfolgers bzw. neuen Kandidaten erfolgt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Wird der Vorgeschlagene abgelehnt, bleibt das Amt unbesetzt.

4. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.

5. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes werden mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Beschlüsse können auch außerhalb einer Sitzung im

schriftlichen Verfahren (auch durch Fax, E-Mail) gefasst werden, wenn sich sämtliche Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes mit einer solchen Beschlussfassung im Einzelfall einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Für die Wirksamkeit eines nach dem schriftlichen Verfahren gefassten Beschlusses ist die satzungsmäßige Stimmenmehrheit erforderlich.

§ 20 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

1. Die Organämter des Verbandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.

2. Bei Bedarf können die Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2.) trifft der Vorstand nach § 26 BGB. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

4. Im Übrigen haben die Mitglieder des Verbandes einen Aufwandsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto usw..

5. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Werden die Ansprüche nicht binnen der Frist geltend gemacht, ist der Anspruch ausgeschlossen.

6. Weitere Einzelheiten regelt die Finanz- und Gebührenordnung des Verbandes.

§ 21 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand leitet und führt den Verband nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen.

2. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

IV. Verbandsleben

§ 22 Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verband erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

3. Näheres regelt die Datenschutzrichtlinie.

V. Schlussbestimmungen

§ 23 Auflösung des Verbandes

1. Die Auslösung des Verbandes kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

3. Zur Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Verbandes die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 26 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

§ 27 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 07.03.2015 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister Rostock in Kraft.

2. Alle bisherigen Satzungen des Verbandes treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.